

Posteingang Stadtverwaltung Rottenburg				Ref.
OB	EBM	BM		
10	13	14	20	
Eingegangen am:			07. Okt. 2019	
			32	
			40	
61	65	66		UB / Klima
<input type="checkbox"/> Kopie		DB / AL	Hosp.	TBR
		<input type="checkbox"/> eilt	SER	WBR

Landkreis
Tübingen

Abteilung 30.1

Recht und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Stadt Rottenburg
Stadtplangungsamt / Bauordnung
Postfach 29
72101 Rottenburg

Telefon: 07071 / 207-
Sekretariat: 07071 / 207-
Telefax: 07071 / 207-

Raum D1 21

Az. 30.1/364.542
25.09.2019

Neubau Feuerwehrhaus Wurmlingen auf dem/den Flurstück(en) Nr. 1334 ff. der Gemarkung Wurmlingen – Antragsteller/In: Stadt Rottenburg

Ihr Schreiben vom 10.09.2019, Az. 20190303

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Standort des Bauvorhabens befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und betrifft keine Naturdenkmale oder sonstige Vorrangflächen des Naturschutzes (Biotope, Habitats nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, Vertragsflächen).

Wir stimmen dem Bauvorhaben zu, müssen aber gleichwohl auf die Einhaltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen achten. Um das Bauvorhaben nicht zu verzögern, kann auf Grundlage dieser Stellungnahme genehmigt und gebaut werden.

Das Anschreiben enthält keine Informationen zur planungsrechtlichen Einstufung der Baufläche. In den AROK-Daten ist ersichtlich, dass der FNP eine geplante Wohnbaufläche ausweist, die bisher nicht in einem Bebauungsplanverfahren konkretisiert worden ist.

Somit ist das Bauvorhaben auf Ebene der Bauleitplanung (§ 1a Abs. 3 BauGB) nicht ausgeglichen und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 - 17 BNatSchG zu beachten.

Die Bauvorlagen enthalten weder eine Eingriffs/Ausgleichsbilanz noch Aussagen zur Bepflanzung. Im Übersichtsplan und Lageplan ist lediglich ersichtlich, dass ein Pflanzstreifen vorgesehen ist. Nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG hat die Stadt Rottenburg folgende Verpflichtung:

1. In einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang sind die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen.
2. Insbesondere über die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Bitte diese Unterlagen vorlegen, damit wir abschließend Stellung nehmen und Ausgleichsmaßnahmen (sofern landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, ist die ULB zu beteiligen) sowie Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Geländes beurteilen können.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage : Planunterlagen

Nachrichtlich:

1. ULB / A 40.1 im Hause
2. **Stadt Rottenburg**
Baurechtsbehörde
3. **Naturschutzbeauftragter Köberle**
Abt.34 Forst

jew. per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Tübingen, 25.09.2019

LANDRATSAMT TÜBINGEN
- Untere Naturschutzbehörde -

gez.

[REDACTED]

15/20

Landkreis
Tübingen

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Landratsamt Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe

Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt/Bauordnung
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

Stadtwahlkreis Rottenburg		Ref.	
OB	13	14	20
Eingegangen am: 13. Okt. 2019		32	40
210-9-	65	66	UB/UBm
<input type="checkbox"/> Kopie	<input type="checkbox"/> DA/AL	<input type="checkbox"/> Hosp	<input type="checkbox"/> TBR
<input type="checkbox"/> WV:	<input type="checkbox"/> ell	<input type="checkbox"/> SER	<input type="checkbox"/> WBR
		<input type="checkbox"/> WTG	

Telefon 0 70 71 / 2 07 - [redacted]
Telefax 0 70 71 / 2 07 - [redacted]

Raum B 3 10

Az. 31/Baugesuche/Bu/Vo
11.10.2019

Stellungnahme zu Baugesuchen für die Gebiete Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz und Gewerbe gemäß § 53 Abs. 4 LBO

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom: 10.09.2019, Bauverz.Nr. 20190303

Laufende Nr.: 6267

Bauantrag: Stadt Rottenburg a. Neckar, vertr. durch Herrn OB Neher

Bauort: Rottenburg am Neckar – Wurmlingen, Uhlandstr., Flst.Nr.: 1334; 1335, 1336, 1338

Bauvorhaben: Neubau Feuerwehrhaus Wurmlingen

Diese Stellungnahme gilt nur für die beantragte Ausführung und Nutzung des Vorhabens. Diese Stellungnahme besteht aus 3 Seiten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den eingereichten Bauantrag geprüft und teilen ihnen Nachstehendes mit:

Die Flurstücke auf denen das geplante Feuerwehrhaus errichtet werden soll, sind Teil eines Gebietes, für das die Stadt Rottenburg einen Bebauungsplan erstellen möchte. Wir gehen davon aus, dass das Baurechtsamt Rottenburg in eigener Zuständigkeit prüfen wird, ob der Bebauungsplan den Bau eines Feuerwehrhauses in diesem Bereich zulässt.

Auf telefonische Nachfrage teilte der Planer mit, dass in der Fahrzeughalle keine Wartungs- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Nach Angaben von Hr. [REDACTED] (Leiter Tiefbauamt der Stadt Rottenburg) werden die Regenwasserleitungen an die Mischwasserkanalisation angeschlossen. Wir gehen daher davon aus, dass die Stadt Rottenburg in eigener Zuständigkeit prüft und überwacht, dass die geplante Niederschlagswasserbeseitigung schadlos erfolgt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist für den Anschluss an die Ortskanalisation nicht erforderlich.

Immissionsschutz

Auf Grund der Erfahrungen die beim Betreiben von vergleichbaren Feuerwehrhäusern im Landkreis Tübingen bezüglich des Lärms gemacht wurden, wie z. B. keine bekannten Überschreitungen der Lärmrichtwerte im angrenzenden allgemeinen Wohngebiet (WA) und keine Beschwerden von Anwohnern aus der Nachbarschaft, gehen wir davon, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten sind.

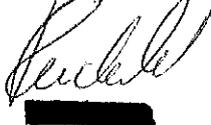
Bei einer vergleichbaren geplanten Feuerwache (Freiwillige Feuerwehr, Größe der Anlage, ähnliche Ausstattung) im LK Tübingen wurde mit einer Schallprognose nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte für WA eingehalten werden können. Betrachtet wurde dabei ein nächtlicher Einsatz als ungünstigstes Szenario. Vorbelastungen durch andere Anlagen gab es wie im vorliegenden Verfahren keine.

Ansonsten sind bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Bauvorhabens und bei Beachtung der in der Anlage beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise, die von hier aus zu vertretenden Belange ausreichend berücksichtigt.

Wir bitten Sie, die beiliegenden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufzunehmen und die Hinweise beizufügen.

Bitte senden Sie uns eine Durchschrift Ihrer Entscheidung unter Angabe unseres Aktenzeichens und des Datums der Stellungnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen



**Anlagen
Planunterlagen**

FlüssiggasanlageNebenbestimmungen

1. Die Flüssiggaslageranlage ist als überwachungsbedürftige Anlage gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung vor Inbetriebnahme zu prüfen.
2. Die Flüssiggaslageranlage ist als überwachungsbedürftige Anlage wiederkehrend zu prüfen. Die Prüf Fristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bzw. einer sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen. Wenn die Anlage von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, muss diese Prüf Frist von einer ZÜS bestätigt werden.
3. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, in dem
 - die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen werden,
 - angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
 - und explosionsgefährdete Bereiche entsprechend der Häufigkeit und Dauer des Auftretens von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen unterteilt werden.
4. Der Schutzbereich ist durch deutlich augenfällige Hinweisschilder zu kennzeichnen, z.B.:

Flüssiggasanlage

Feuer und Rauchen im Umkreis von 3 m vom Behälter verboten

Kein Zutritt Unbefugter

5. Flüssiggasanlagen und ihre Ausrüstungen (oberirdisch / unterirdisch) müssen gegen mechanische Einwirkungen von außen (zum Beispiel Anfahren durch Fahrzeuge) soweit geschützt werden, dass gefährliche Auswirkungen auf Dritte nicht zu erwarten sind.
Die Forderung eines ausreichenden Schutzes gegen mechanische Beschädigung ist erfüllt, wenn **erdgedeckte** Flüssiggasbehälter mit einem Domschachtdeckel ausreichender Stabilität versehen sind.
6. Die Flüssiggasanlage ist vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Dies kann durch Umfriedung der Anlage, Einzäunung des Schutzbereichs oder Einschluss der Armaturen erreicht werden.

Nebenbestimmungen

7. Der Flüssiggasbehälter muss zu unterirdisch verlegten Wasserleitungen und elektrischen Kabeln einen Mindestabstand von 80 cm haben (TRBS 3146 Ziffer 4.6 Abs. 1).

Hinweise

Bauphase:

1. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
2. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens
 - a) die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - b) der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.ist an das Landratsamt Tübingen spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.
3. Bei der Ausführung des Bauvorhabens können besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung nicht ausgeschlossen werden. Vor Einrichtung der Baustelle ist daher ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.
4. Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

113

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

S-Mail

Tübingen 24.09.2019

Name

Durchwahl

07071 757

Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt / Baurecht
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

Posteingang Stadtverwaltung Rottenburg			Aktenzeichen Rel.	
OB	EBM	BM		
10	13	14	20	
Eingegangen am: 01. Okt. 2019			32	
			40	
61	65	66	UB./Klima	
<input type="checkbox"/> Kopie	DF/AL	Hosp.	TBR	SWR
<input type="checkbox"/> WV.	<input type="checkbox"/> eilt	SER	WBH	WTG

45-24/3911.8 - Tü - L 372 /
Stadt Rottenburg, Rottenburg-
Wurmlingen
(Bitte bei Antwort angeben)

L 372, Rottenburg-Wurmlingen

Neubau Feuerwehrhaus, Umlandstraße, Flst.-Nr.: 1334, 1335, 1336, 1338, Rottenburg-Wurmlingen; Stadt Rottenburg, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg
Schreiben vom 21.08.2019, Az.: 20190303

Anlagen
1 Planheft

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bauvorhaben befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Rottenburg-Wurmlingen an der L 372.

Die Stellplätze sollen in einem Abstand von ca. 15 m und das Gebäude in einem Abstand von ca. 32 m zum nächstgelegenen befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße errichtet werden.

Die verkehrliche Erschließung des Baugrundstückes soll über eine neue Zufahrt erfolgen.

Die Planung der Zufahrt wurde in der Besprechung vom 14.06.2019 abgestimmt.

rpt

Für das Bauvorhaben wird das Einverständnis des Regierungspräsidiums - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - für die Ausnahme vom Anbauverbot gemäß § 22 Abs. 1 StrG erklärt.

Bauliche Veränderungen an der Landesstraße bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Die anliegenden Nebenbestimmungen sind in die Genehmigung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



B. Cole

Anhörungen und Schriftverkehr sollten ab sofort an das Email-Postfach Abt4Anbaurecht@rpt.bwl.de gesendet werden.

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 45

Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung

Baugesuch

Bauverzeichnis-Nr. 20190303

Stadt Rottenburg am Neckar
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

- Die Anlage bzw. Änderung der Zufahrt stellt eine Sondernutzung dar.
- Der Beginn der Bauarbeiten an der Zufahrt ist der Straßenmeisterei Rottenburg a.N., Telefon 07472 / 919970, rechtzeitig anzuzeigen.
- Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straße und der Verkehrssicherheit erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 3 Abs. 3a StVO verwiesen.
- Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Regierungspräsidiums auf Kosten des Antragstellers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums einzuholen. Dies gilt auch wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
- Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung, die sich aus dieser Sondernutzung ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind des Regierungspräsidiums zu ersetzen.

- 8 • Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung freizustellen.
- 9 • Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Zufahrt zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- 10 • Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Straßenbaulastträger.
- 11 • Abwasser und Oberflächenwasser darf der Straße nicht zugeleitet, sondern muss innerhalb der Grundstücksfläche gesammelt und der Ortskanalisation zugeführt werden.
- 12 • Innerhalb des Lichtraumprofils der Landesstraße dürfen weder Baumaschinen noch Materialien jeder Art, auch nicht vorübergehend, aufgestellt, abgestellt oder gelagert werden.
- 13 • Der im Lageplan vom 29.07.2019 dargestellte Abstand vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Der Bauherr und der Planfertiger sind für die Richtigkeit, auch des eingezeichneten Fahrbahnrandes, verantwortlich.
- 14 • Die Zufahrt muss im Anschlussbereich auf die Höhenlage der Straße abgestimmt werden und zur Vermeidung von Verschmutzungen der Straße auf die gesamte Tiefe eine bituminöse oder gleichwertige Befestigung haben.
- 15 • Das Sichtfeld ist von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
- 16 • Evtl. auftretende Verschmutzungen der Landesstraße sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Der Antragsteller oder jeweilige Verursacher ist für die erforderliche Reinigung der Straße verantwortlich.



10. Sep. 2019

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

S-Mail

Große Kreisstadt Rottenburg
Stadtplanungsamt / Baurecht
Postfach 29
72101 Rottenburg

Tübingen 03.09.2019

Name

Durchwahl 07071 757

Aktenzeichen 21-41/2557.2 Tü, Rottenburg-
Wurmlingen, Feuerwehrhaus
(Bitte bei Antwort angeben)

Tü, Rottenburg-Wurmlingen, Flst. Nr. 1334, 1335, 1336 und 1338

Neubau Feuerwehrhaus

Schreiben der Stadt Rottenburg – Stadtplanungsamt / Baurecht vom 21.08.2019

Baugesuch vom 02.08.2019, Az.: 20190303

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 29.08.2019

Anlagen

1 Planheft

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsgebiet befindet sich vollumfänglich im Bereich einer „früh- bis hochmittelalterlichen Siedlung“, einem Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, dessen undokumentierte Zerstörung unzulässig wäre.

Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern bestmöglich gerecht zu werden, bedarf es vor Baubeginn einer Rettungsgrabung, in deren Zuge Funde und Befunde fachgerecht geborgen bzw. dokumentiert werden. Hierdurch soll wenigstens der dokumentarische Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen erhalten bleiben.

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190

poststelle@rpt.bwl.de · www.rp-tuebingen.de · www.service-bw.de

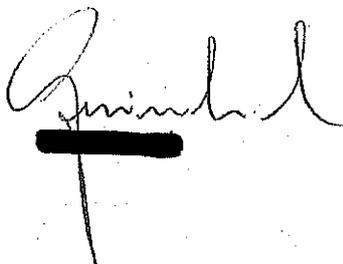
Buslinie 2 · Haltestelle „Regierungspräsidium“

rpt

Das Regierungspräsidium Tübingen - höhere Denkmalschutzbehörde – stimmt dem Feuerwehrhausneubau auf Flurstück-Nr. 1334, 1335, 1336 und 1338 in Rottenburg-Wurmlingen nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 - Operative Archäologie gemäß § 8 Abs.1 DSchG i.V.m. §§ 2 Abs.1 und 7 Abs. 3 und 5 DSchG mit nachfolgenden Auflagen zu:

1. Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Rettungsgrabung durch ein archäologisches Fachbüro oder archäologische Grabungsfirma durchzuführen. Mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist eine **öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung** abzuschließen, in der Fristen und Kostentragung geregelt werden.
2. Das beauftragte Fachbüro bzw. die Grabungsfirma hat eine Grabungsgenehmigung beim Landesamt für Denkmalpflege einzuholen.
3. Originaldokumentation und Funde gehen in das Eigentum des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege über. Der Auftraggeber erhält eine Mehrfertigung des Abschlussberichtes.
4. Die Rettungsgrabung unterliegt der Fachaufsicht des Landesamtes für Denkmalpflege. Ansprechpartnerin ist Frau [REDACTED] (Tel.: 07071 757 [REDACTED])
[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen



15/15

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 26. September 2019 15:05
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: AW: Feuerwehrhaus Wurmlingen

Sehr geehrter [redacted]
die Ausgrabung im Bereich des zukünftigen Feuerwehrhauses ist vor Ort abgeschlossen, mit Ausnahme der Streuobstwiese, deren Untersuchung wie vereinbart zurückgestellt wurde. Herr [redacted] hat dies bereits Herrn [redacted] (Tiefbauamt) mitgeteilt. Derzeit läuft die Aufbereitung der Grabungsdokumentation und des Fundmaterials. Mitte Oktober wird mit der Ausgrabung im Bereich des zukünftigen Neubaugebiets begonnen.
Der Zeitungsartikel vom 07.09.2019 im Schwäbischen Tagblatt enthält einige Fehler, z. B. datieren die Siedlungsfunde in das 8.-10. (nicht 12.) Jahrhundert, die Hirsch"bestattung" ist vermutlich vorgeschichtlich und beauftragt wurde ArchaeoConnect nicht von uns, sondern von der Stadt Rottenburg. Der Grundtenor des Artikels ist aber korrekt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
[redacted]
Referentin für Mittelalter- und Neuzeitarchäologie
Referat 84.2
Landesamt für Denkmalpflege im
Regierungspräsidium Stuttgart
Alexanderstr. 48
72072 Tübingen
Tel. 07071/757-[redacted]
FAX: 07071/757-[redacted]
www.denkmalpflege-bw.de

Bitte beachten Sie: Leider kann ich weiterhin aus gesundheitlichen Gründen Außendiensttermine nur eingeschränkt wahrnehmen!

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/datenschutz.aspx>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [redacted] [mailto:[redacted]@rottenburg.de]
Gesendet: Mittwoch, 11. September 2019 10:02
An: [redacted] (RPS)
Betreff: WG: Feuerwehrhaus Wurmlingen
Wichtigkeit: Hoch

Hallo [redacted]

in der Anlage haben wir die Stellungnahme des RP TÜ von [redacted] bezüglich o.g. Bauvorhaben erhalten.

Hierzu meine Fragen:

Sind die Grabungen/Rettungsgrabungen sowie die Dokumentation noch nicht abgeschlossen?

Bzw. wie sieht der Zeitplan aus für den Abschluss der Grabungen?

Sind Sie konform mit der Stellungnahme?

Zeitungsartikel 07:09.2019

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar

Stadtplanungsamt
Abt. Baurecht
Bauverständiger
Tel. 07472-165 [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 10. September 2019 09:26

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]
Betreff: Feuerwehrhaus Wurmlingen
Wichtigkeit: Hoch

Wir übersenden Ihnen die Stellungnahme vom RP Tü zum Denkmalschutz zu o.g. Bauvorhaben in Wurmlingen.
Bitte zur Kenntnisnahme und sich daraus folgender Aufarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Abt. Baurecht
Bauverständiger
Tel: 07472-165 [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bauordnung@rottenburg.de [mailto:Bauordnung@rottenburg.de]
Gesendet: Dienstag, 10. September 2019 08:54
An: [REDACTED]
Betreff: Message from "ROPR6055"

Diese E-Mail wurde gesendet von "ROPR6055" (MP C4504).

Scan-Datum: 10.09.2019 08:54:24 (+0200)
Rückfragen an: Bauordnung@rottenburg.de